

lästige Verbindlichkeiten des Schriftstellers handelt, so erfolgen müssen, daß der Verleger sein Verlagsrecht wirklich nutzbar machen kann und nicht zu einem erheblich größeren Aufwande genötigt wird, als er beim Erwerb voraussetzen durfte. Im einzelnen wird sich darüber rechten lassen, was der Billigkeit gemäß ist.

Auf Seiten des Verlegers muß beim Mangel der Verabredung zunächst die Präsomtion gelten, daß er den Autor für Ueberlassung des Verlagsrechts zu entschädigen hat. Die Entschädigung erfolgt durch Zahlung eines Honorars in bestimmtem Geldbetrage. Dasselbe ist nach der Schätzung von Sachverständigen durch den Richter festzusetzen und hat sich immer auf eine Auflage zu beziehen. — Wann ist das Honorar in allen Fällen zahlbar? Hier wird der Schriftsteller wünschen müssen, daß die Zahlung sofort nach Ablieferung des Manuskripts oder nach Festsetzung durch den Richter erfolgt. Dies erscheint auch billig. Allenfalls wird einem weitverbreiteten Usus gemäß nachzulassen sein, daß die Zeit der Publikation maßgebend ist. Weitere Fristerteilung darf dem Autor nicht aufgebürdet werden, da ihm mindestens die Nutzung des Honorars von da ab zustehen muß, wo der Verleger sein Verlagsrecht wirklich nutzt. — Das Honorar der neuen Auflage ist spätestens bei deren Ausgabe fällig.

In welchem Umfange erwirbt der Verleger das Recht, wenn im Vertrage nichts darüber bestimmt ist? Die richtige Antwort scheint zu sein: immer nur für eine Auflage. Die Anzahl der Exemplare für dieselbe wird gesetzlich festgestellt werden müssen. Eintausend dürfte das richtige Mittel sein. Der Verleger ist verpflichtet, dem Autor jederzeit den ganzen Rest der Auflage zum Verlegerpreise zu überlassen und ihm damit das Verfügungsrecht über sein Werk zurückzugeben. Der Verlegerpreis ist derjenige Preis des Buches, welchen die Sortimenter zahlen. Es könnte auch ein Bruchteil des Ladenpreises, etwa $\frac{2}{3}$, fixiert werden.

Ist im Vertrage das Verlagsrecht ausdrücklich für mehrere oder für eine unbestimmte Zahl von Auflagen überlassen, so wird das Gesetz zu ergänzen haben, daß dann jede folgende Auflage nur gleich stark zu nehmen, und mit demselben Honorar wie die erste zu bezahlen ist. Darüber wird schwerlich Streit sein. Es entstehen nun aber weitere Fragen, über welche die Meinungen leicht auseinander gehen können. Ist der Verleger, wenn er das Recht dazu hat, auch verpflichtet, eine neue Auflage zu veranstalten? Wohl nicht. Denn sehr oft deckt gerade eine Auflage den Bedarf, und er hat keine Aussicht, auch die folgende abzusetzen, die er überdies im voraus zu honorieren hat. Nach der Schnelligkeit, Langsamkeit, Stetigkeit oder Unregelmäßigkeit des Absatzes zu rechnen, wird bei der Verschiedenartigkeit der Bücher kein sicheres Resultat geben können. Wenn nun aber der Verleger nicht genötigt werden kann, sich zum Schaden zu arbeiten, so wird doch andererseits auch der Autor gesichert werden müssen, nicht etwa wegen der Angstlichkeit, des Ungeschicks oder gar der Chikane des Verlegers sein ganzes Recht zu verlieren. Es dürfte sich empfehlen, den Verleger zu verpflichten, die neue Auflage innerhalb einer bestimmten Zeit (etwa von 6 Monaten) nach Verkauf von einem bestimmten Bruchteil der ersten Auflage (etwa $\frac{1}{10}$) zu veranstalten, widrigenfalls das Verfügungsrecht an den Autor zurückfällt, der dann, wenn er von demselben anderweitig Gebrauch macht, allerdings den Rest der Auflage zum Verlegerpreise abzunehmen hat. Einer Kündigung bedarf es nicht, da der Autor meist garnicht in der Lage ist, zu wissen, wie weit der Absatz vorgeschritten ist. Es bleibt Sache des Verlegers, durch rechtzeitige Veranstaltung der neuen Auflage sein Recht zu wahren. Weniger möchte sich die gesetzliche Bestimmung empfehlen, nach welcher der Autor dem säumigen Verleger gerichtlich eine Frist zur Herstellung der neuen Auflage setzen kann, nach deren fruchtlosem Ablauf er sein Recht verwirkt haben soll, da die Ab-

messung der Frist dem Richter große Schwierigkeiten verursacht und der Verleger, welcher bereits das Buch aus dem Handel hat kommen lassen, nicht noch weitere Gelegenheit erhalten darf, dasselbe zu entwerten.

Binnen welcher Zeit muß das Werk erscheinen? Es kann dies unmöglich in das freie Ermessen des Verlegers gestellt bleiben, zumal wenn das Honorar erst bei der Publikation zahlbar ist. Ebensovienig wird aber bei dem sehr verschiedenen Umfang der Verlagsartikel für alle Fälle eine gesetzliche Frist zu fixieren angänglich sein. Das Gesetz könnte den Verleger verpflichten, beim Mangel einer Abrede sofort mit der Herstellung des Druckwerks zu beginnen. Bei Verzögerungen hätte der Richter die Frist zu bestimmen und zugleich eine Konventionalstrafe bei Versäumung derselben festzusetzen, auf weiteres Anrufen des Autors aber dem Verleger eine letzte Frist bei Verlust seines Rechts zu geben. Tritt der Verleger einseitig vom Vertrage zurück, so verliert er das gezahlte Honorar und bleibt für das noch nicht gezahlte dem Autor verhaftet.

Ist der Autor durch das Gesetz für befugt zu erklären, seine Druckchrift, in welchem Verlage sie auch erschienen sei, in eine Gesamtausgabe seiner Werke ohne Entschädigung des Spezial-Verlegers aufzunehmen? Dies entspricht der Billigkeit für die ganz vereinzelt Fälle, in denen ein Schriftsteller für eine solche Gesamtausgabe den Verleger findet. Es ist selbstverständlich, daß eine gewisse Zeit (etwa fünf Jahre) vergehen muß, bis die Aufnahme erfolgen darf, daß dieselbe unbeschadet aller sonstigen Rechte des Spezial-Verlegers erfolgt, daß das Werk in der Gesamtausgabe nicht einzeln verkäuflich ist und daß andererseits eine Gesamtausgabe auch schon dann vorliegt, wenn nur eine Mehrzahl von Werken derselben Art des bestimmten Autors gesammelt erscheint.

Soll das Verlagsrecht seitens des Verlegers auf einen Dritten übertragbar sein? Dies ist der Punkt, bei welchem die Wünsche der Schriftsteller und der Verleger wahrscheinlich diametral entgegengesetzt an den Gesetzgeber gelangen werden. Es liegt unzweifelhaft im Interesse der Schriftsteller, daß die Uebertragbarkeit nicht als Regel hingestellt werde, der Verleger sie sich also kontraktlich vorzubehalten habe. Gerechtfertigt wäre eine solche Bestimmung aber nur dann, wenn sich das Verlagsrecht als ein höchst persönliches Recht erweisen ließe. Ein solches ist es jedenfalls, insofern der Autor gerade diesem Verleger, mit welchem er den Vertrag schließt, wegen besonderer Qualitäten desselben (Erfahrenheit in dieser Art des Verlages, Ansehen in der Buchhändlerwelt, Geschicklichkeit, Wohlhabenheit, Verbindungen zc.) sein Werk anvertraut, der Erfolg des Werkes also wesentlich davon abhängt, daß gerade dieser Verleger den Vertrieb übernimmt und fortsetzt. Nun ist zwar zuzugeben, daß in sehr vielen, vielleicht in den meisten Fällen dergleichen Rücksichten nicht obwalten, der Autor oft nach mühsamer Umfrage froh ist, überhaupt einen Verleger zu finden, sich durch das Honorar für abgefunden erachtet und nur Bemühungen für sein Buch erwartet, die jeder Geschäftsmann zu leisten im Stande und im eigensten Interesse auch willens ist. Einem Autor dieser Art kann es in der That ziemlich gleichgültig sein, wer sein Buch verlegt; der Verleger, der mit ihm kontrahiert, wird aber auch sicher nicht auf den geringsten Widerspruch stoßen, wenn er sich im Vertrage das Uebertragungsrecht vorbehält. Es wird sich da in der Regel um Werke handeln, die kein langes Leben haben, über eine Auflage nicht hinauskommen, irgend eine individuelle Leistung des Verlegers für ihre Verbreitung nicht voraussetzen. Von ihnen bei der Gesetzgebung auszugehen, kann nicht angemessen scheinen. Dagegen wird jeder Autor, der nicht nur gewerbsmäßig fabriziert, und dem es nicht lediglich um das Honorar als Vergütung seiner Arbeit zu thun ist, sich in der That nach einem für sein Werk passenden, besonders vertrauenswürdigen, in dieser Spezialität namhaften Verleger umsehen und ihn auch um so leichter finden, je tüchtiger seine Leistung, je bekannter sein